



Ausbildung in Erster Hilfe im Zahnmedizinstudium

Ziel: Nach § 13 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) soll die Ausbildung in erster Hilfe gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.

Dauer: Der erste Hilfe-Kurs muss mindestens neun Unterrichtseinheiten durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen umfassen.

Zeitpunkt: Die Ausbildung in erster Hilfe ist vor der Meldung zum Ersten Abschnitt zu erwerben.

Gültigkeit: Der Nachweis der ersten Hilfe darf bei Antragstellung auf Zulassung zum Ersten Hilfe der Zahnärztlichen Prüfung **nicht älter als drei Jahre** sein.

Nachweis: Die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.

Als Nachweise über die Ausbildung in erster Hilfe gelten u.a.:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V.
2. Das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitärausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht vorherig genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.